

**Benützung-
und
Gebührenordnung
für
die
Gemeindehalle
in
Strümpfelbach**

Der Gemeinderat hat am 12. und 25. Februar 1964 folgende Benützungs- und Gebührenordnung für die Gemeindehalle — Gemeindehallen-Ordnung — erlassen:

- Die Einteilung der Übungsstunden bzw. -abende erfolgt durch das Bürgermeisteramt nach vorheriger Anhörung des Schulleiters bzw. der Vereinsvorstände. Im Zweifelsfall entscheidet der Bürgermeister.

A. Turn- und Versammlungshalle

I. Benützungsordnung

§ 1 Zweckbestimmung

- Die Gemeindehalle ist Eigentum der Gemeinde Strümpfelbach. Sie ist als solches öffentliches Vermögen und muß pfleglich und schonend behandelt werden.
- Die Gemeindehalle Strümpfelbach steht der Schule, örtlichen Vereinen und Verbänden und anderen Gesellschaften zu Übungszwecken und zur Abhaltung von Veranstaltungen zu den in der Hallenordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung.
- Bei Bedarf wird die Gemeindehalle bewirtschaftet. Das Wirtschaftsrecht steht dem Pächter der Gemeindehallen-Gaststätte zu.
- Auf Antrag kann dem Pächter der Gaststätte auch die Abhaltung eigener Veranstaltungen gestattet werden.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

- Die Benützung der Gemeindehalle wird ausschließlich durch die Gemeindeverwaltung vergeben und geregelt.
- Das Hausrecht in der Gemeindehalle üben die Gemeinde oder ihre Beauftragten, bei Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb der Wirtschaftspächter aus. Den Anordnungen der das Hausrecht Ausübenden ist unbedingt Folge zu leisten. Im Zweifelsfalle entscheidet das Bürgermeisteramt.

§ 3 Anmeldung und Genehmigung zur Benutzung

- Jede beabsichtigte Veranstaltung ist beim Bürgermeisteramt mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung anzumelden.
- Liegen für einen Tag mehrere Anmeldungen vor, so entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.
- Falls die Bühne zur Abhaltung einer Probe benützt werden will, ist dies ausdrücklich zu beantragen.
- Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob Bewirtschaftung gewünscht wird, ob die Lautsprecheranlage oder andere Einrichtungen benötigt werden und auf welche Zeitdauer die Benützung sich voraussichtlich erstrecken wird.
- Die Gemeinde kann die Überlassung der Halle an einen Veranstalter widerrufen. Die Gemeinde sichert jedoch zu, von diesem Widerrufsrecht nur in Ausnahmefällen Gebrauch zu machen. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- Der Veranstalter hat sich der Benützungs- und Gebührenordnung zu unterwerfen. Das Bürgermeisteramt trifft mit ihm die etwa noch erforderlichen Vereinbarungen.

§ 4 Bereitstellung der Räume

- Die Turn- und Versammlungshalle wird vom Hausmeister rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung mit den beweglichen Gegenständen übergeben. Die Rückgabe der Halle hat unmittelbar nach der Veranstaltung an den Hausmeister zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benützung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist. Für einen etwaigen Mangel wird Ersatzrechnung gestellt.
- Die Halle wird durch den Hausmeister geöffnet und geschlossen. Für den Saal ist der aufgestellte Bestuhlungsplan verbindlich. Stehplätze sind nicht zugelassen. Nach dem Bestuhlungsplan sind vorhanden:
a) bei Stuhlreihen 377 Sitzplätze
b) bei Aufstellung von Tischen 280 Sitzplätze
Das Foyer und die Bühne dürfen nicht bestuhlt oder mit Tischreihen versehen werden.
- Die Aufstellung und der Abbau der Bestuhlung ist Sache des Hausmeisters oder der Beauftragten der Gemeinde.
- Örtliche Veranstalter haben für den Auf- und Abbau der Bestuhlung unentgeltlich zwei Hilfspersonen zu stellen, andernfalls haben sie dem Hausmeister die Kosten für zwei Hilfspersonen zu ersetzen.

§ 5 Besondere Pflichten der Benützer

- Der Gaststätten-Pächter oder die Veranstalter sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Polizeistunde, die Genehmigungspflicht von Tanzunterhaltungen und alle sonstigen sich aus der Benutzung der Halle und der Durchführung von Veranstaltungen ergebenden Bestimmungen nach den Steuergesetzen, den Vorschriften zum Schutze der Jugend, dem Gaststättengesetz, der Gewerbeordnung, dem Gesetz zum Schutze der Sonn- und Feiertage sowie den Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen zu beachten. Vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen sind zur Vergnügungssteuer anzumelden.
- Bei Filmvorführungen hat der Veranstalter die Vorschriften der Verordnung des Innenministeriums über die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen sowie alle sonstigen einschlägigen Vorschriften genauestens zu beachten. Filmstreifen dürfen nicht breiter als 16 mm sein.
- Die jeweilige Benützungsdauer ist genau einzuhalten.
- Falls die Halle an einem dem betreffenden Benutzer gestatteten Abend für Übungszwecke nicht benötigt wird, ist spätestens vier Stunden vor Beginn der vorgesehenen Benützung dem Hausmeister Mitteilung zu machen. Veranstaltungen, für die die Halle gemietet worden ist und welche aus irgend einem Grunde ausfallen, sind spätestens 24 Stunden vor der Veranstaltung abzumelden.

§ 6 Bedienung von Anlagen

Die Lautsprecher-, Beleuchtungs-, Heizungs-, Lüftungs- und Gardinenanlagen dürfen nur durch den Hausmeister oder einen sonstigen Beauftragten der Gemeinde bedient werden.

§ 7 Reinigung, Heizung und Beleuchtung

Die Reinigung der Halle erfolgt durch die Gemeinde gegen Kostenersatz nach der Gebührenordnung. Ebenso ist für Heizung und Beleuchtung Kostenersatz zu leisten. Dieser errechnet sich nach dem von der Gemeinde ermittelten Verbrauch an Öl und Strom.

§ 8 Ordnungsvorschriften

1. Den Benützern der Halle wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen, sauber zu halten und alle Beschädigungen zu vermeiden.
2. Größte Reinlichkeit ist in den Toiletten, Wasch- und Duschräumen geboten. Für Abfälle und Aschenreste sind die aufgestellten Abfallbehälter und Aschenbecher zu benützen.
3. Es ist unstatthaft und verboten:
 - a) in der Turnhalle zu rauchen, eine Ausnahme vom Rauchverbot besteht bei Veranstaltungen, bei denen eine Bewirtschaftung erfolgt;
 - b) in der Halle Alkohol zu genießen — Ausnahme bei Bewirtschaftung —;
 - c) Abfälle aller Art (Streichholz-, Zigarren- und Zigarettenreste, Papier, Speisereste und dgl.) auf den Boden zu werfen oder brennende Zigarren oder Zigaretten auf Tische oder andere Einrichtungsgegenstände zu legen oder auszudrücken;
 - d) Wände und Türen zu beschmutzen oder zu beschriften;
 - e) Gegenstände irgendwelcher Art in der Gemeindehalle anzubringen oder zu befestigen;
 - f) auf Tische oder Stühle zu stehen;
 - g) an der Lautsprecher-, Licht-, Heizungs- und Gardinenanlage unbefugt zu hantieren;
 - h) feste oder sperrige Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen können, in die Spülaborte zu werfen;
 - i) Räumlichkeiten, die nicht zum Übungs- oder Veranstaltungsbetrieb gehören, zu betreten;
 - k) Motor- oder Fahrräder innerhalb des Gebäudes abzustellen;
 - l) Hunde mitzubringen.
4. Bei Veranstaltungen mit Bühnenbenützung ist in der Regel eine Feuerwache auf Kosten des Veranstalters aufzustellen.
5. Bis zur vollständigen Räumung der Halle hat ein verantwortlicher Vertreter des Veranstalters anwesend zu sein.
6. Bei jeder Veranstaltung sind vom Veranstalter mindestens zwei zuverlässige Personen als Ordner einzuteilen. Die Ordner sollen eine weiße Armbinde mit dem Aufdruck „Ordner“ anlegen und sind verpflichtet, neben der Feuerwache auf die feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten und für einen ruhigen und ordnungsmäßigen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie haben insbesondere darauf zu achten, daß die Gänge, auch zwischen den Stuhl- und Tischreihen, nicht zugestellt werden und haben im Brandfall das geordnete Verlassen des Gebäudes durch die Teilnehmer zu regeln.
7. Offenes Feuer und Licht, sowie die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten auf der Bühne sind untersagt. Das Rauchen auf der Bühne ist verboten.
8. Beim Ausschmücken der Räume zu vorübergehenden Zwecken sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - a) Zur Ausschmückung sollen nur schwer entflammbar oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Holz in Form von Latten und Leisten soll gehobelt

werden. Rupfen und Tücher sollen mit einem bewährten Imprägnierungsmittel getränkt sein. Stoffausschmückungen jeder Art sollen vom Fußboden mindestens 20 cm entfernt bleiben.

- b) Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile sollen nur in grünem Zustand verwendet werden. Ausgetrockneter Baum- oder Pflanzenschmuck ist zu entfernen.
 - c) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen und Feuerlöschrichtungen dürfen nicht durch Ausschmückungsgegenstände verstellt oder verhängt werden.
 - d) Verkleidungen und Verhänge an Brüstungen sind so zu ordnen, daß Zigarren- und Zigarettenabfälle oder Streichhölzer sich nicht darin fangen können. Die Verkleidung ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist unzulässig.
 - e) Umfangreiche Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern und Heizkörpern so weit entfernt sein, daß sie sich nicht gefährlich erwärmen oder entzünden können. Luftballone, die mit brennbarem Gas gefüllt sind, sind verboten.
9. Die nach außen führenden Türen dürfen während der Veranstaltung im Saal nicht verschlossen werden.

§ 9 Besondere Bestimmungen für den sportlichen Übungsbetrieb

1. Sportliche Übungen dürfen nur unter Aufsicht eines dazu bestellten Übungsleiters stattfinden. Die Namen des Übungsleiters und dessen Stellvertreter sind dem Bürgermeisteramt schriftlich mitzuteilen. Der Übungsleiter hat für Ruhe und Ordnung in der Halle und den Nebenräumen zu sorgen. Der aufsichtsführende Übungsleiter oder dessen Stellvertreter hat als Erster und Letzter in der Halle zu sein.
2. Die Anfangs- und Schlußzeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten. Spätestens um 22.00 Uhr ist der Übungsbetrieb zu beenden und die Halle zu räumen. Verläßt ein Verein die Halle vor Ablauf der üblichen Benützungszeit, so hat er den Hausmeister rechtzeitig davon zu verständigen.
3. Der Stunden- bzw. Übungsplan ist dem Bürgermeisteramt rechtzeitig vorzulegen, damit sich keine Überschneidungen bei der Hallenbenützung ergeben. Über die zusätzliche Belegung der Halle außerhalb des Benützungsplans entscheidet der Bürgermeister.
4. An Übungsbenden wird nur der Eingang für den Turnbetrieb offen gehalten. Das Betreten nichtfrei-gegebener Räume sowie das Anfertigen von Nachschlüsseln und dgl. ist untersagt.
5. Die Halle und Bühne dürfen zum Turnbetrieb nur in sauberen Turnschuhen benützt werden. Das Tragen von Straßenschuhen, Fußballstiefeln usw. zu sportlichen Übungen in der Halle ist nicht gestattet. Turnschuhe mit schwarzer Gummisohle sind verboten.
6. Die beweglichen Turngeräte (Barren, Pferd usw.) sind unter größter Schonung des Bodens und der Geräte nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen, nach der Höhe einzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurückzubringen. Das Schleifen von Turngeräten auf dem Boden ist verboten; dasselbe gilt auch bezüglich der Matten.
7. Bei Ballspielen dürfen nur Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und die sich für den Hallen-

betrieb eignen. Stemmübungen und Kugelstoßen sind in der Halle verboten.

- Die feststehenden Geräte dürfen nur in ordnungsgemäß aufgebautem Zustand benutzt werden. Verantwortlich ist der Übungsleiter.
- Vor Benützung der Duschanlage hat der Übungsleiter dem Hausmeister die Zahl der Benützer mitzuteilen und die Gebühren dem Hausmeister in bar abzuliefern.
- Die Lufttemperatur in der Halle soll während der Heizungsperiode bei sportlichen Übungen zwischen 14° C und 18° C liegen.
- Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für das Schulturnen.

§ 10 Schadensfälle

- Alle Beschädigungen am Gebäude und an den Einrichtungen sind unverzüglich dem Hausmeister oder Beauftragten der Gemeinde oder dem Bürgermeisteramt zu melden. Der Gemeinde gegenüber haftet der Veranstalter bzw. der Verein. Die beschädigten Gegenstände werden auf Kosten des Veranstalters bzw. Vereins wieder hergestellt.
- Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten ist Angelegenheit des Veranstalters bzw. des Vereins.

§ 11 Haftung

- Für die von den Veranstaltern eingebrachten Gegenstände, wie Musikinstrumente, Theatergarderoben oder Bühneneinrichtungen usw. übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung und Haftung.
- Die Gemeinde übernimmt eine Haftung für Unfälle, die während einer Veranstaltung oder sonst während der Benützung der Räume sich ereignen, nur, soweit sie ein Verschulden trifft.
- Sonst wird von der Gemeinde jede Haftung für Personen- und Sachschäden sowie für beschädigte oder abhandengekommene Garderobe abgelehnt.
- Den Veranstaltern wird empfohlen, für die einzelnen Veranstaltungen eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 12 Kleiderablage

Bei Veranstaltungen in der Halle besteht für die Kleiderablage grundsätzlich Benützungszwang. Die Bedienung der Kleiderablage, die Verantwortung und Haftung hierfür obliegt dem Hausmeister. Eine über die Leistungen der eingegangenen Haftpflichtversicherung hinausgehende Haftung wird ausgeschlossen.

§ 13 Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Bürgermeisteramt abliefern.

§ 14 Ausschluß von der Benützung

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benützung der Halle ausgeschlossen werden.

§ 15 Meinungsverschiedenheiten

Über Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dieser Benützungsordnung ergeben, entscheidet der Gemeinderat.

§ 16 Verschiedenes

- Den Aufsichtspersonen des Bürgermeisteramts und dem Hausmeister ist der Zutritt zur Turn- und Versammlungshalle während einer Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.
- Falls der Veranstalter eine Betreuung durch das Rote Kreuz für nötig hält, bestellt er dieses auf eigene Rechnung.

II. Gebührenordnung

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwands für die Unterhaltung der Turn- und Versammlungshalle werden Benützungsgebühren erhoben.

§ 2 Laufende Benützungsgebühren für Übungsabende

- Bei regelmäßiger Benützung der Halle und der Umkleieräume für sportliche oder sonstige Übungen (z. B. Vereinsproben) für jeden wöchentlichen Übungsabend während der Heizungsperiode für Reinigung, Heizung und Beleuchtung monatlich 10,— DM
- Benützung der Duschanlage pro Person —,20 DM

§ 3 Gebühren für Veranstaltungen

- Ohne Bewirtung:

	Örtl. Vereine	Sonstige
a) Saalmiete	70,—	100,—
b) Reinigung	20,—	20,—
c) Heizung und Beleuchtung	tatsächlicher Anfall	
- Mit Bewirtung:

a) Saalmiete	—,—	100,—
b) Reinigung	20,—	20,—
c) Heizung und Beleuchtung	tatsächlicher Anfall	
- Lautsprecheranlage 5,— 5,—
- Der Bürgermeister ist befugt, in Sonderfällen eine von der Gebührenordnung abweichende Regelung zu treffen. Dies gilt besonders auch für Filmveranstaltungen, Tagungen, Betriebsausflüge, Familienfeiern, sonstige Versammlungen oder Veranstaltungen kultureller, sportlicher, kirchlicher, staatlicher, kommunaler, genossenschaftlicher oder gemeinnütziger Art.

§ 4 Vergünstigungen

- Der Volksschule Strümpfelbach wird die Halle für ihren Turnunterricht im Rahmen des Lehrplans unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- Eine Gebührenermäßigung wegen mangelhaften Besuches oder schlechten Ertrags einer Veranstaltung wird nicht gewährt.

§ 5 Bestuhlung der Halle

Jeder Veranstalter hat zwei Personen für den Auf- und Abbau der Bestuhlung zu stellen. Werden diese Personen nicht vom Veranstalter gestellt, so werden ihm die Kosten hierfür vom Hausmeister in Rechnung gestellt.

§ 6 Begriffs- und Zahlungsbestimmungen

- Die Gebühren nach § 3 beziehen sich jeweils auf eine Veranstaltung. Als Veranstaltung in diesem Sinne